

**Entwurf der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming
Änderungen für den Zeitraum 2013 und 2014**

Richtlinie ab 01.01.2011	Entwurf Richtlinie zu den Änderungen ab 01.01.2013
<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze 1.1. Zweckungszweck</p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt auf der Grundlage von §§ 1, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p> <p>1.2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personal- und Personalnebenkosten (Förderbereich 2.1)- Sach- und Betriebskosten (Förderbereich 2.2). <p>Weiterhin werden gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Projekte von Jugendinitiativen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Förderbereich 2.3.),- die außerschulische Jugendbildung (Förderbereich 2.4)	<p>1. Allgemeine Fördergrundsätze 1.1 Zweckungszweck</p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming ist für die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe, die sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ergeben, verantwortlich. Dabei sind insbesondere jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Rahmen dieser Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis Teltow-Fläming auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.</p> <p>Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p> <p>1.2 Zuwendungsgegenstand</p> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Personal- und Personalnebenkosten/Förderbereich (FB) 2.1- Sach- und Betriebskosten/FB 2.2- Projekte von Jugendinitiativen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit/FB 2.3- die außerschulische Jugendbildung/FB 2.4- die internationale Jugendbegegnung/FB 2.5- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes/FB 2.6- die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/FB 2.7

- die internationale Jugendbegegnung (Förderbereich 2.5)
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Förderbereich 2.6)
- Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Förderbereich 2.7)

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden sowie
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie.
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- Ämter, Städte und Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming,
- Jugendinitiativen ohne feste Organisationsstrukturen als lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen (gilt nur für den Förderbereich 2.3),
- Einzelpersonen (gilt nur für den Förderbereich 2.7).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen oder Maßnahmen von Kindertagesstätten sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- amtsfreie Städte und Gemeinden sowie das Amt Dahme/Mark im Landkreis Teltow-Fläming,
- Jugendinitiativen ohne feste Organisationsstrukturen als lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen (gilt nur für den Förderbereich 2.3)
- Einzelpersonen (gilt nur für den Förderbereich 2.7).

Anmerkung: Personen und Funktionsbezeichnungen sind hauptsächlich in männlicher Form verwandt worden. Dieser Verzicht auf sprachliche Gleichbehandlung soll die Lesbarkeit der Richtlinie erleichtern. Dies soll keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechtes darstellen.

1.4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich grundsätzlich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben sowie in den Förderbereichen 2.6 (Multiplikatorenschulungen) und 2.7 (Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) auch an Erwachsene.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune, Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung zu befürworten.

Eigenleistungen, Teilnehmerbeiträge sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.7.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen wenden sich an:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Teltow-Fläming haben, sowie
- Erwachsene in den Förderbereichen 2.6 (Multiplikatorenschulungen) und 2.7 (Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern).

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen. Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis Teltow-Fläming erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, entsprechend der Qualitätsstandards tätig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Eigenleistungen, Teilnehmerbeiträge sowie Mittel der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Festbetrags- oder Anteilfinanzierung

Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

Form der Zuwendung: Zuschuss

Umfang der Zuwendung: Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.7.

1.6. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen 2.1 bis 2.7 genannten Fristen schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt für die jeweiligen Förderbereiche erhältlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Antragsunterlagen sind laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn seit Antragstellung Entwicklungen eingetreten sind, die die Förderwürdigkeit oder die Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Maßnahme-Beginn auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde, und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten dementsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke.

1.6 Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, bis zum Ablauf der in den einzelnen Förderbereichen genannten Fristen schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1 und 2.2 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde, und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten dementsprechend.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend der Festlegung im Zuwendungsbescheid, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordruckes. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei

Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Teltow-Fläming vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis Teltow-Fläming das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Jugendamtes zulässig. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurden.

Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis Teltow-Fläming vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren **sowie** wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis Teltow-Fläming das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

1.7 Zu beachtende Vorschriften

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Jugendamtes zulässig. In dem Zusammenhang wird auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P hingewiesen.

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurden,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurden,

- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurden.
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden.
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- weniger Teilnehmer/Innen im Nachweis aufgeführt sind als ursprünglich angegeben wurden.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Personalkosten

Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming des Landkreises Teltow-Fläming.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Personal-/Personalnebenkosten erfolgt, wenn:

- die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und entsprechend der Qualitätsstandards tätig und
- die Gesamtfinanzierung gesichert

ist.

- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden **oder**
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind als ursprünglich angegeben wurden.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VVG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

2. Förderbereiche

2.1 Förderung von Personal- und Personalnebenkosten

Gefördert werden Personal- und Personalnebenkosten für Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes **des Landkreises Teltow-Fläming** auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 62,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der Fachkräfte enthalten. Bei kreiseigenen Einrichtungen (z.B. Oberstufenzentrum und Förderschulen) und dem Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. beträgt die Förderung 100 % der zuwendungsfähigen Personalkosten.

Gefördert werden:

Personalkosten u.a.

- . Bruttogehalt,
- . Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld)
- . Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- . arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- . vermögenswirksame Leistungen.

Personalnebenkosten

- . Verwaltungspauschale bis 500,00 €/geförderte Personalstelle (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf)
- . Kosten für Fortbildung und/oder Supervision bis 300,00 Euro/geförderte Personalstelle (inklusive Reisekosten)

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot sind für die Ermittlung und Zahlung der zuwendungsfähigen Personalkosten einer geförderten Personalstelle die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) zu Grunde zu legen.

Für die geförderten Fachkräfte dürfen Zuschüsse gemäß Arbeitsförderungsgesetz sowie Zuwendungen aus anderen Landes- und Bundesmitteln weder beantragt noch in Empfang genommen werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Personal- und Personalnebenkosten wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 62,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt. Darin sind die zur Verfügung gestellten Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalkosten der Fachkräfte enthalten. Bei kreiseigenen Einrichtungen (z.B. Oberstufenzentrum und Förderschulen) und dem **kreisweiten Jugendkoordinators** beträgt die Förderung 100 % der zuwendungsfähigen **Personal- und Personalnebenkosten**.

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

- Bruttogehalt
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld)
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- arbeitsmedizinische Untersuchungen
- vermögenswirksame Leistungen

Zuwendungsfähige Personalnebenkosten sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800,00 € je VZE/Jahr (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480,00 € je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten).

Im Hinblick auf das Besserstellungsverbot sind für die Ermittlung und Zahlung der zuwendungsfähigen Personalkosten einer geförderten Personalstelle die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD) zu Grunde zu legen.

Für die geförderten Fachkräfte dürfen Zuschüsse gemäß Arbeitsförderungsgesetz sowie Zuwendungen aus anderen Landes- und Bundesmitteln weder beantragt noch in Empfang genommen werden.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag entsprechend Antragsformular
- Personalbogen bei Erstantrag
- Qualifikationsnachweis des Personals sowie Fort- und Weiterbildungen bei Erstantrag
- gegebenenfalls Beschlussfassung der Kommune zur Mitfinanzierung
- Vordruck Personalkostenberechnung mit detaillierter Untersetzung der Personalkosten

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Sachbericht mit dem Berichtswesen des Personalkostenförderprogramms des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe - Grafstat). Der online ausgefüllte Sachbericht ist auszudrucken und dem Verwendungsnachweis beizufügen.)
- Kostenaufschlüsselung (Lohnkonto, Lohnsteuerbescheinigung, letzte Gehaltsbescheinigung, unterschriebenes Formular Personalkostenabrechnung)
- Nachweis für Fortbildung und Supervision

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten für die nachfolgend genannten Angebote:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendberatung
- Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- Aufsuchende Arbeit
- Jugendkoordination

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag entsprechend Antragsformular
- Personalbogen bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle
- Qualifikationsnachweis bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle sowie
- Fort- und Weiterbildungen im Maßnahmezeitraum
- Mitteilung der Kommune zur Co-Finanzierung
- Vordruck Personalkostenberechnung mit detaillierter Untersetzung der Personalkosten
- Jahresarbeitsplan

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (Das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe - Grafstat)
- Sachberichtsbogen des Landkreises Teltow-Fläming
- unterschriebenes Formular Personalkostenabrechnung (detaillierte Kostenaufschlüsselung mit Nachweisen wie Lohnkonto, Lohnsteuerbescheinigung, letzte Gehaltsbescheinigung usw.)
- Einzelnachweis für Fortbildung und Supervision mit Zahlungsnachweis in Kopie

2.2 Förderung von Sach- und Betriebskosten

Gefördert werden Sach- und Betriebskosten, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen, unter Berücksichtigung der gültigen Standards des Landkreises Teltow-Fläming.

- Unterstützung der Eigeninitiative und des ehrenamtlichen Engagements
- Partizipationsprojekte

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Sach- und Betriebskosten erfolgt, wenn

- die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und entsprechend der Qualitätsstandards tätig und
- die Gesamtfinanzierung gesichert

ist.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Sachkosten für sozialpädagogischen Arbeit bis zu 3.500,00 €/ je Vollzeitstelle/Fachkraft/Jahr.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit einer vom Landkreis geförderten Personalstelle in der

1.1 Jugendarbeit

- i. H. v. 2.625,00 €/je VZE/Jahr 2013 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i. H. v. 875,00 €/je VZE/Jahr 2013
- i. H. v. 1.750,00 €/je VZE/Jahr 2014 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i..v. 1.750,00 €/je VZE/Jahr 2014

1.2 Jugendsozialarbeit (Standort Schule)

- i. H. v. 1.875,00 €/je VZE/Jahr 2013 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i. H. v. 625,00 €/je VZE/Jahr 2013
- i. H. v. 1.250,00 €/je VZE/Jahr 2014 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i. H. v. 1.250,00 €/je VZE/Jahr 2014

Förderfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Fahr-/Transportkosten
- Kosten für pädagogisches Material
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 150,00 €)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien
- Telefon und Internet

2. Betriebskosten bis maximal 2.200,00 € / Jahr, die dem Projektträger in Verbindung mit der

Umsetzung der Maßnahme entstehen, für

- **Jugendeinrichtungen bis zu 2.200,00 €**

Die Förderhöhe richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Vorhandensein einer Fachkraft
- ausreichendes fachgerechtes räumliches Angebot
- regelmäßige Öffnungszeiten in der offenen Treffpunktarbeit von mindesten 3 Tagen/Woche
- Kontinuität der Angebote
- niederschwelliger offener Zugang zu den Angeboten

- **Beratungsraum/Kontaktladen für die Tätigkeit der Fachkraft bis zu 1.000,00€ und Jugendräume bis zu je 300,00 €**

- Voraussetzung: mindestens 1 x wöchentlich ein Angebot im Jugendraum durch die Fachkraft.

Zusätzlich:

- Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit in kreiseigenen Einrichtungen i. H. v. 625,00 €/je VZE/Jahr 2013 und i. H. v. 1.250,00 €/je VZE/Jahr 2014

1.3 Kreisweiter Jugendkoordinator

- Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit des kreisweiten Jugendkoordinators i. H. v. 3.500,00 €/VZE/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Honorarkosten (einschließlich Fahrkosten)
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtätigen Projekten
- Lebensmittel bei Einzelprojekten bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- Fahr-/Transportkosten
- Kosten für pädagogisches Material
- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial i.H.v. 150,00 € je Einzelanschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien
- Telefon und Internet

2. Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahmen entstehen in der

2.1 Jugendarbeit

- i. H. v. 1.650,00 €/je VZE/Jahr 2013 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i. H. v. 550,00 €/je VZE/Jahr 2013
- i. H. v. 1.100,00 € / je VZE/Jahr 2014 in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune i. H. v. 1.100,00 € / je VZE/ Jahr 2014

2.2 Kreisweiter Jugendkoordinator

- i. H. v. 1.100,00 €/VZE/Jahr

Förderfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser
- Müll
- Energie, Brennstoffe
- Miete und Pacht für Gebäude und Mobiliar
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)
- Reinigungsmittel

Nicht gefördert werden:

- Personal-/Personalnebenkosten,
- investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen wären,
- Betriebskosten für Beratungsräume in Schulen.

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan
- Jahresarbeitsplan zur inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote mit detaillierter Aufschlüsselung der Kosten

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- tabellarische Kostenaufschlüsselung (einfacher Verwendungsnachweis)
- ausführlicher Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit)

Zuwendungsfähige Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser
- Müll
- Energie, Brennstoffe
- Miete und Pacht für Gebäude und Mobiliar
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)
- Reinigungsmittel

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben
- Betriebskosten für Beratungsräume in Schulen

Verfahren

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan

Verwendungsnachweis:

- Nachweis bis zum 28.02. des Folgejahres
- Grundformular
- **Belegliste des Landkreises Teltow-Fläming**

2.3 Förderung von Jugendinitiativen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Zuwendungsgegenstand

Nach § 11 Absatz 1 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Gefördert werden Projektkosten, die den Jugendinitiativen bei der Durchführung von Maßnahmen entstehen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming und Jugendinitiativen als lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Projekten erfolgt, wenn diese von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortlich durchgeführt werden. Diese Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Abs. 3 SGB VIII orientieren.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10% des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

2.3 Förderung von Jugendinitiativen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Eine Förderung von Projekten erfolgt, wenn diese von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortlich durchgeführt werden. Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Abs. 3 SGB VIII orientieren und an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Mitgestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Durchführung von selbst gestalteten Projekten bis zu 500,00 €/Jahr

Förderungsfähige Kosten sind:

- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Fahrtkosten/Transportkosten
- Honorarkosten und damit verbundene Fahrtkosten,
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- projektbezogene Materialkosten,
- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 150,00 Euro),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Fachliteratur, Medien,
- Telefon und Internet.

2. Ausgestaltung von selbstverwalteten Jugendräumen bis zu 300,00 €/Jahr

Förderungsfähige Kosten sind:

- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial (Einzelanschaffungswert bis 150,00 Euro),
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)

Nicht gefördert werden:

- Personalkosten/Personalnebenkosten
- Investive Vorhaben, die dem Vermögenshaushalt zuzuordnen sind.

Verfahren

Antragsfrist

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen

- Grundantrag
- detaillierte Beschreibung des Projektes
- Kostenaufschlüsselung

Gefördert werden:

1. Durchführung von selbst gestalteten Projekten i. H. v. 500,00 €/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Eintrittspreise, Benutzergebühren
- Fahrtkosten/Transportkosten
- Honorarkosten und damit verbundene Fahrtkosten
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten
- Lebensmittel für Einzelprojekte bis 10% der zuwendungsfähigen Projektausgaben
- projektbezogene Materialkosten
- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial i. H. v. 150,00 € je Einzelanschaffung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachliteratur, Medien
- Telefon und Internet

2. Ausgestaltung von selbstverwalteten Jugendräumen i. H. v. 300,00 €/Jahr

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Ergänzungs- und Erstbeschaffungsmaterial i. H. v. 150,00 € je Einzelanschaffung
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung (keine werterhöhenden Maßnahmen)

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben
- Betriebskosten, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- detaillierte Beschreibung des Projektes

- Befürwortung der Kommunen

Verwendungsnachweis

- Grundformular
- Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.4 Förderung von Außerschulischer Jugendbildung

Zuwendungsgegenstand

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinander zu setzen.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 3, Punkt 1 SGB VIII, wie mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung sowie Tages- und Abendveranstaltungen.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist ein Programm, welches Auskunft über die Zielgruppe, Ziele, Inhalte und die geplanten Bildungsstunden sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme gibt. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Teilnehmerzahl: mindestens 7 Teilnehmer und höchstens 40 Teilnehmer
- Alter: zwischen 12 bis 22 Jahren
- Leitung der Bildungsveranstaltungen durch Fachkräfte bzw. Fachreferenten

- Kosten- und Finanzierungsplan

- Befürwortung der Kommune

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.4 Förderung von Außerschulischer Jugendbildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. In diesem Sinne wird jungen Menschen damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinander zu setzen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- ein Programm, welches Auskunft über die Zielgruppe, Ziele, Inhalte und die geplanten Bildungsstunden sowie die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme gibt,
- eine Teilnehmerzahl von mindestens 7 Teilnehmern/max. 40 Teilnehmern
- ein Alter der Teilnehmer zwischen 12 bis 22 Jahren und
- die Leitung der Bildungsveranstaltungen durch Fachkräfte bzw. Fachreferenten erfolgt.

Art , Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Veranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen
 - in Höhe von bis zu 5,00 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - in Höhe von bis zu 2,50 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm
 - in Höhe von bis zu 7,50 € /Betreuer/Tag.
2. Tages- und Abendveranstaltungen
 - in Höhe von bis zu 2,50 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - in Höhe von bis zu 1,25 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm.

Für jeweils 7 förderfähige Teilnehmer/Innen kann eine betreuende Person bezuschusst werden. Ein gegebenenfalls erhöhter Bedarf an betreuenden Personen ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

Für Fachreferenten können zusätzlich bis zu 80 % der Gesamthonorarkosten gewährt werden. Die maximale Förderung beträgt 200,00 € pro Maßnahme.

Nicht gefördert werden:

- auf Dauer und Kontinuität angelegte Bildungsinhalte (z.B. Arbeitsgemeinschaften in Jugendfreizeiteinrichtungen)
- Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen
- Bildungsveranstaltungen, die vom Land bezuschusst werden
- Veranstaltungen über 7 Tage

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Art , Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

1. Veranstaltungen mit bis zu 7 Übernachtungen in Höhe von
 - i. H. v. 7,50 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - i. H. v. 5,00 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm
 - i. H. v. 7,50 €/Betreuer/Tag

Für jeweils 7 förderfähige Teilnehmer kann eine betreuende Person bezuschusst werden. Ein gegebenenfalls erhöhter Bedarf an betreuenden Personen ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

2. Tages- und Abendveranstaltungen in Höhe von
 - i. H. v. 7,50 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm
 - i. H. v. 5,00 €/Teilnehmer/Tag mit mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm

Für Fachreferenten der o.g. Bildungsmaßnahmen kann zusätzlich ein Zuschuss i.H.v. 80 % der Gesamthonorarkosten/je Maßnahme gewährt werden, jedoch maximal 200,00 € /je Maßnahme.

Nicht gefördert werden:

- auf Dauer und Kontinuität angelegte Bildungsinhalte (z.B. Arbeitsgemeinschaften in Jugendfreizeiteinrichtungen)
- Tagungen, Arbeitstreffen, Sitzungen etc., die im Zusammenhang mit strukturellen Gremien der Organisation oder deren Interesse stehen
- Veranstaltungen über 7 Tage

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- detailliertes Programm, aus dem die geplanten Bildungsstunden ersichtlich sind
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der öffentlichen Ausschreibung

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung der Leiterin oder des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.5 Förderung der Internationalen Jugendbegegnung

Zuwendungsgegenstand

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Internationale Jugendbegegnungen sollen junge Menschen befähigen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Jungen Menschen soll darüber hinaus bewusst gemacht werden, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming.

Antragsunterlagen:

- Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- detailliertes Programm, aus dem die geplanten Bildungsstunden ersichtlich sind
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Veröffentlichung (z.B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.5 Förderung der Internationalen Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sollen durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens, der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass:

- mindestens 7, höchstens 21 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen,
- das Mindestalter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen 12 Jahre beträgt,
- die Maßnahme mindestens 5 Tage, jedoch nicht länger als 15 Tage dauert,
- die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind,
- das Programm der Maßnahme mit dem Partner abgestimmt wurde und
- bei Begegnungen im Ausland die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden In- und Auslandsbegegnungen:

- bis zu 10,00 € pro Tag/Teilnehmer (längstens für 15 Tage) und
 - bis zu 15,00 € pro Tag/Betreuer
- (An- und Abreise gelten als 1 Tag.)

Für jeweils 7 förderfähige Teilnehmer(innen) kann eine betreuende Person bezuschusst werden. Ein gegebenenfalls erhöhter Bedarf an betreuenden Personen ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes gefördert werden
- Jugendbegegnungen von Schulklassen
- Aufwendungen für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder Schadensersatzansprüche

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass:

- mindestens 7, höchstens 21 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen,
- das Mindestalter der Teilnehmer 12 Jahre beträgt,
- die Maßnahme mindestens 5 Tage, jedoch nicht länger als 15 Tage dauert,
- die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche versichert sind,
- das Programm der Maßnahme mit dem Partner abgestimmt wurde und
- bei Begegnungen im Ausland die Teilnehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming haben.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden:

- In- und Auslandsbegegnungen (An- und Abreise gelten als 1 Tag)
- i. H. v. 15,00 € pro Tag/Teilnehmer (längstens für 15 Tage) und
 - i. H. v. 20,00 € pro Tag/Betreuer

Für jeweils 7 förderfähige Teilnehmer kann eine betreuende Person bezuschusst werden. Ein gegebenenfalls erhöhter Bedarf an betreuenden Personen ist mit dem Jugendamt abzustimmen.

Nicht gefördert werden:

- Jugendbegegnungen von Schulklassen
- Aufwendungen für Versicherungen gegen Unfall, Krankheit oder Schadensersatzansprüche

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen und die geplante Unterbringungsart der Teilnehmerinnen und Teilnehmern hervorgeht
- Einladung oder entsprechende Korrespondenz des ausländischen Partners
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der öffentlichen Ausschreibung

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung der Leiterin oder des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)
- Kurzeinschätzung der Gäste bzw. der Gastgeber

2.6 Förderung von Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Zuwendungsgegenstand

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine ressortübergreifende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei präventive Projekte, insbesondere in den Themenbereichen:

- Jugendmedienschutz,
- Gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention,
- Drogen- und Suchtprävention,

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag mit vorläufiger Teilnehmerzahl
- ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen und die geplante Unterbringungsart der Teilnehmer hervorgeht
- Einladung oder entsprechende Korrespondenz des ausländischen Partners
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Nachweis der Veröffentlichung (z.B. Amts- und Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Teilnehmerliste (mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändiger Unterschrift sowie der Bestätigung des Leiters der Maßnahme)
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)
- Kurzeinschätzung der Gäste bzw. der Gastgeber

2.6 Projekten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist eine ressortübergreifende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Mit seinen Angeboten sollen nicht nur junge Menschen und Erziehungsberechtigte erreicht werden, sondern auch andere Zielgruppen, z.B. Lehrkräfte, Leitungskräfte und Fachkräfte von erzieherischen Einrichtungen, Gewerbetreibende und Jugendgruppenleiter in ihrer Eigenschaft als Multiplikator bzw. zur Gewinnung von Multiplikatoren.

- Gewaltprävention,
- Jugendkriminalitäts- und Delinquenzprävention,
- Prävention von Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch und
- Aufklärung über Okkultismus und Sektenproblematik.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes richten sich gemäß § 14 SGB VIII an junge Menschen und Erziehungsberechtigte. Mit den Angeboten sollen weiterhin andere Zielgruppen erreicht werden, z.B. Lehrkräfte, Leitungskräfte und Fachkräfte von erzieherischen Einrichtungen, Gewerbetreibende und Jugendgruppenleiter/Innen in ihrer Eigenschaft als bzw. zur Gewinnung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe, amtsfreie Städte, Gemeinden und Ämter im Landkreis Teltow-Fläming.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes. Die Referenten und/oder die Anleiter in den Projekten müssen eine entsprechende Ausbildung und/oder Qualifikation haben. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die eine Aussage trifft über die Zielgruppe und deren Bedarf sowie über die Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes und die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Im Rahmen dieser Förderung können auch Modellprojekte durchgeführt werden, die Beispielcharakter besitzen und aus denen übertragbare Erfahrungen für die Regelpraxis im Landkreis Teltow-Fläming gewonnen sowie Impulse zur Nachahmung gegeben werden können.

An Jugendschutz- und Modellprojekten müssen mindestens 8 Personen teilnehmen. An Multiplikatorenschulungen müssen mindestens 10 Personen teilnehmen.

Einen **Schwerpunkt** bilden hierbei präventive Projekte, insbesondere:

- der Jugendmedienschutz
- die gesundheitliche Aufklärung/AIDS-Prävention
- die Sucht- und Gewaltprävention
- die Kindesmisshandlung/sexueller Missbrauch
- der Okkultismus und die Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des Kinder- und Jugendschutzes.

Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen entsprechend qualifiziert sein.

Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die eine Aussage trifft über die Zielgruppe und deren Bedarf sowie über die Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes und die Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Im Rahmen dieser Förderung können auch Modellprojekte durchgeführt werden, die Beispielcharakter besitzen und aus denen übertragbare Erfahrungen für die Regelpraxis im Landkreis Teltow-Fläming gewonnen sowie Impulse zur Nachahmung gegeben werden können.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80% der anererkennungsfähigen Gesamtausgaben gewährt:

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte bis zu 300,00 €/Maßnahme
2. Modellprojekte bis zu 500,00 €/Maßnahme
3. Multiplikatorenschulungen bis zu 200,00 €/Maßnahme

Förderungsfähige Kosten sind:

- projektbezogene Materialkosten (Informationsmaterial, Verbrauchsmaterial)
- Büromaterial/Öffentlichkeitsarbeit
- Literatur/Medien
- Honorarkosten und damit verbundene Fahrtkosten
- Ausleihgebühren, Miete
- Telefon/Porto/Kosten Internetnutzung
- Versicherungen (die im Rahmen des Projektes erforderlich sind).

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Diskoveranstaltungen,
- Ausgaben für Verpflegung und Getränke,
- Fahrtkosten außerhalb von Honorarverträgen.

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- Art der Veröffentlichung der Veranstaltung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der **Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.**

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern i. H. v. 300,00 €/je Maßnahme
2. Modellprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern i. H. v. 500,00 €/je Maßnahme
3. Schulungen von Multiplikatoren mit mindestens 10 Teilnehmern i. H. v. 200,00 €/je Maßnahme

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- projektbezogene Materialkosten (Informationsmaterial, Verbrauchsmaterial)
- Büromaterial/Öffentlichkeitsarbeit
- Literatur/Medien
- Honorarkosten und damit verbundene Fahrtkosten
- Ausleihgebühren/Miete
- Telefon/Porto/Kosten Internetnutzung
- Versicherungen (die im Rahmen des Projektes erforderlich sind)

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen
- Ausgaben für **Lebensmittel**
- Fahrtkosten außerhalb von Honorarverträgen

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Projektbeschreibung
- Nachweis der Veröffentlichung (z.B. Amts- und Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, **Plakate usw.**)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Gesamtabrechnung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe)
- ausführlicher Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)
- Nachweis über die Veröffentlichung der Maßnahme

2.7 Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zuwendungsgegenstand

Zur weiteren Qualifizierung von allen Personen, die im Bereich der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes tätig sind, soll die Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Teltow-Fläming gefördert werden.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Personen, die ehrenamtlich in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Teltow-Fläming tätig und mindestens 16 Jahre alt sind.

Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Antragstellers mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Kursgebühren einer Fortbildungsveranstaltung bis zu 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal bis zu 120,00 € pro Person/Jahr.

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Teilnehmerliste mit Unterschrift der Teilnehmer
- ausführlicher Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

2.7 Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zur weiteren Qualifizierung von allen Personen,

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz im Landkreis Teltow-Fläming tätig sind,
- ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird,

soll die Fortbildung von ehrenamtlich Tätigen im Landkreis Teltow-Fläming gefördert werden.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen i.H.v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150,00 € pro Person/Jahr.

Nicht gefördert werden:

- Fahrtkosten
- Unterkunft
- Verpflegung

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger
- Programm der Bildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Originalbeleg(e) zur Kursgebühr (gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Kursgebühren
- Fahrtkosten
- Unterkunft

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Lebensmittel

Verfahren

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

Antragsunterlagen:

- Grundantrag
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger

- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen)

Verwendungsnachweis:

- Grundformular
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe)
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit)

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren. Gleichzeitig treten die Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2009 und die Übergangsrichtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming vom 01.01.2010 außer Kraft.

4. Anlagen

Formulare als Kopiervorlagen

3. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.

4. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.